

## **Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der UFM Egyesült Habanyagyártó Bt.**

### **1. Geltungsbereich, Allgemeines**

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der UFM Egyesült Habanyagyártó Bt. (nachfolgend „UFM“) mit deren Kunden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich, entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt UFM nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

### **2. Vertragsabschluss**

Die Angebote von UFM sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Liefervertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Fax, E-Mail, etc.) zustande.

### **3. Preise- Zahlungsbedingungen**

Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlungskonditionen betragen 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

### **4. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus den jeweiligen Kaufverträgen und der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich UFM das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist. Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Mahnung den Liefergegenstand abzuholen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

## **5. Liefertermin**

Liefertermine werden individuell vereinbart bzw. von UFM bei der Annahme der Bestellung angegeben. Erhält UFM aus ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen ein, so wird UFM den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist UFM berechtigt die Lieferung entsprechend hinauszuschieben bzw. wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## **6. Lieferung, Gefahrenübergang**

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Bei einer abweichenden Vereinbarung gelten die entsprechenden Regelungen laut den vereinbarten Incoterms. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Kunden ergeben. Die Ware wird unverpackt auf Einwegpaletten geliefert. UFM ist berechtigt den LKW mit „losen“ Blöcken zu befüllen.

UFM ist zu handelsüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

Kommt der Kunde bei der Annahme in Verzug, so ist UFM berechtigt die entsprechenden Mehrkosten dem Kunden zu belasten.

## **7. Haftung für Sachmängel**

Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.

## **8. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Gerichtsstand ist Győr, Ungarn.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen UFM und den Kunden gilt ausschliesslich das Recht der Republik Ungarn.

## **9. Sonstiges**

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: Februar 2014